

PROTOKOLL

2020

zur Änderung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs

abgeschlossen zwischen dem

Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreich und der **Landwirtschaftskammer für Oberösterreich**, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, einerseits, sowie dem **Oberösterreichischen Land- und Forstarbeiterbund**, Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz, und der **Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich**, Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, andererseits.

Der geltende Kollektivvertrag für die **Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs** wird wie folgt geändert:

I. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze der Berufskategorien **Gärtnermeister(in), Gärtnergehilfe(in) und Kraftfahrer(in)** werden ab **1. März 2020** um **2,1 %** erhöht.
Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer Höhe aufrecht.

Die Berufskategorie **Hilfsarbeiter(in)** wird auf **8,67 Euro** (bisher 7,87 Euro) erhöht in Anrechnung auf eine kollektivvertragliche Überzahlung ab 1. März 2020. Die IST-Lohnerhöhung beträgt mindestens 0,18 Euro.

Der Stundenlohn für die Berufskategorie **Angelernte(r) Arbeiter(in) und Verkaufskraft** wird auf **8,87 Euro** (bisher 8,43 Euro) erhöht in Anrechnung auf die bisherige kollektivvertragliche Überzahlung ab 1. März 2020. Die IST-Lohnerhöhung beträgt mindestens 0,18 Euro.

Die in Euro ausgewiesenen Lohnsätze sind auf drei Kommastellen zu berechnen und die zweite Kommastelle ist insoweit aufzurunden, als die dritte Kommastelle über Null beträgt.

II. Lehrlinge

Die **Lehrlingsentschädigungen** werden auf folgende Beträge erhöht.

1. Lehrjahr.....€ 700,00
2. Lehrjahr.....€ 810,00
3. Lehrjahr.....€ 930,00

Die monatliche **Mindestentschädigung für Pflichtpraktikanten** beträgt € 810,00 (2. Lehrjahr).

III. Schutzkleidung

Der Kostenzuschuss gem. § 10 Abs. 4 wird auf **115 Euro** pro Jahr erhöht (bisher 110 Euro).

IV. Sonderzahlungen

§ 14 wird ergänzt wie folgt:

Absatz 3: Die Sonderzahlungen können auch vierteljährlich ausbezahlt werden zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember im Kalenderjahr.

V. Karenzanrechnung

Aufgrund der gesetzlichen Änderung zur Anrechnung von Karenzzeiten wird Satz 3 zu § 12 geändert wie folgt:

~~Es besteht kein Urlaubsanspruch.~~

Karenzzeiten sind anzurechnen auf Ansprüche, welche von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängig sind.

VI. Arbeitszeit

Zu § 3 gibt es folgende Änderungen:

Absatz 1, 3. Satz:

Die verkürzte Wochenarbeitszeit darf 35 Stunden nicht unterschreiten, **sofern kein ganztägiger Zeitausgleich vereinbart wird.**

Absatz 2, letzter Satz:

An Samstagen ist der Arbeitsschluss **um 13 Uhr**.

VII.
§ 4a Mehrarbeitszuschlag

§ 4a wird eingefügt wie folgt:

§ 4a Mehrarbeitszuschlag

- 1. Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer wird der gesetzliche Mehrarbeitszuschlag von 25 % gewährt, wenn kein 1:1 Zeitausgleich innerhalb von 6 Kalendermonaten möglich ist.**
- 2. Der Mehrarbeitszuschlag entfällt, wenn der Brutto-Ist-Lohn den kollektivvertraglichen Ansatz um mindestens 15 % übersteigt.**

VIII.
Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit **1. März 2020** in Kraft.

Linz, am 25. Februar 2020

Für den O.Ö Land- und Forstarbeiterbund,
Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz:

Für den Arbeitgeberverband
der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe OÖ,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:

Für die Kammer der Arbeiter
und Angestellten in der Land-
und Forstwirtschaft für OÖ,
Scharitzerstraße 9, 4020 Linz:

Für die Landwirtschaftskammer
für Oberösterreich,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:

ANHANG

Lohntabelle für Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs

ab 1. März 2020

Berufskategorie:	Stundenlohn:
-------------------------	---------------------

Gärtnermeister(in) in leitender Funktion einer Betriebseinheit oder des Betriebes	€ 13,65
Gärtnermeister(in)	€ 12,60
Gärtnergehilfe(in)/Gärtnerfacharbeiter(in):	
1. bis 3. Berufsjahr	€ 9,21
4. und 5. Berufsjahr	€ 9,34
ab dem 6. Berufsjahr	€ 10,46
Kraftfahrer(in) im Sinne § 8 Abs. 6 mit Führerschein Gruppe B, C, E oder F	€ 9,61
Berufskraftfahrer(in) mit entsprechender Berufsausbildung und Kraftfahrer mit Führerschein Gruppe C und E	
ab dem 6. Dienstjahr im Betrieb	€ 10,46
Angelernte(r) Arbeiter(in) und Verkaufskraft mit mindestens dreijähriger Praxis	€ 8,87
Hilfsarbeiter(in)	€ 8,67

Für die Berufskategorien Gärtnermeister(in), Gärtnergehilfe(in) und Kraftfahrer(in) können bestehende Überzahlungen nicht verringert werden.

Für die Berufskategorien Angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter erfolgt die Lohnerhöhung in Anrechnung auf die bisherige KV-Überzahlung, jedoch mit mindestens 0,18 Euro IST-Lohnerhöhung.

**Die Lehrlingsentschädigung beträgt
im Monat brutto**

1. Lehrjahr	€ 700,00
2. Lehrjahr	€ 810,00
3. Lehrjahr	€ 930,00

Die monatliche **Mindestentschädigung für Pflichtpraktikanten** beträgt.... € 810,00